

3. Abschnitt Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 225 Unterlassung der Anzeige

- (1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung
 1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93) ;
 2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, § 106 Absatz 2, §§ 107, 108, 109 Absatz 2, 110) ;
 3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
 4. eines Verbrechens des schweren Raubes (§ 128 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);
 5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Abs. 3) ;
 6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
 7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§ 235 Absatz 2) ;
 8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)
 vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.
- (4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

1. Der Tatbestand dient der Verhinderung bestimmter Verbrechen und Vergehen, dem Schutz des sozialistischen Staates und der durch die Straftat bedrohten Bürger. Die Erfüllung der Rechtspflicht zur Anzeige soll dazu führen, daß eine alsbaldige staatliche Maßnahme die im Gesetz bezeichneten Straftaten verhindert (vgl. OGNJ 1971/8 S. 247). Bei bestimmten Straftaten und für bestimmte Entwicklungsstadien, die in § 225 bezeichnet sind, wird die Anzeigepflicht zur Rechtspflicht erhoben, deren Verletzung strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Die von dieser Bestimmung erfaßte Handlung stellt ein echtes Unterlassungsdelikt dar.²

2. Die **Rechtspflicht zur Anzeige** gilt für alle Bürger. Auch Angehörige, Ärzte, Rechtsanwälte usw., denen gemäß § 26, 27

StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, sind zur Anzeige verpflichtet. Keine Pflicht zur Anzeige besteht für denjenigen, der vom Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer der im Tatbestand bezeichneten Straftaten erst nach deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt. Nach den Bestimmungen der StPO zur Aussageverweigerung Berechtigte können dann von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Pflicht zur Anzeige ist grundsätzlich persönlich nachzukommen. Ist dies aus einem triftigen Grund nicht möglich und bedient sich der Anzeigepflichtige bei der Anzeige eines anderen, dann obliegt es ersterem jedoch, das in seinen Kräften stehende zu tun, um zu kontrollieren, ob die Anzeige tatsächlich abgegeben worden ist. § 225 begründet keine Pflicht zur Selbstanzeige. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 225 liegt nicht vor, wenn die Anzeige